



## Auszug aus dem Beschlussprotokoll 170. Ratssitzung vom 17. November 2021

### 4604. 2020/426

#### Weisung vom 30.09.2020:

#### Gesundheits- und Umweltdepartement, Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich, Teilrevision der Stiftungsstatuten

Antrag des Stadtrats

1. Die Statuten der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (AS 845.200) werden gemäss Beilage (Fassung vom 6. Juli 2020) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Patrik Maillard (AL)

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1  
Art. 8 Vermietungen, Abs. 2

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 2:

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat ~~kann in einem Vermietungsreglement bestimmen~~, erlässt ein Vermietungsreglement. Es regelt den Vergabeprozess. Im Reglement kann festgehalten werden, dass ein auswärtiger Wohnsitz mit einer gleichzeitig bestehenden besonderen Beziehung zur Stadt an die Dauer des zivilrechtlichen Wohnsitzes in Zürich angerechnet wird.

Mehrheit: Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Martin Götzl (SVP), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP),  
Minderheit: Patrik Maillard (AL), Referent; Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 83 gegen 22 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



2 / 4

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Statuten der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (AS 845.200) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

#### **845.200**

#### **Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich, Statuten**

Änderung vom ...

*Titel*

#### **Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW), Statuten**

##### **Art. 1 Rechtsnatur und Haftung**

<sup>1</sup> Die «Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW)» – nachfolgend «Stiftung» genannt – ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz der Stiftung ist Zürich.

Abs. 2 unverändert.

##### **Art. 2 Zweck**

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsichten.

##### **Art. 4 Zweckerhaltung**

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Eine Veräusserung von Grundstücken der Stiftung ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Stadtrats zulässig.

Abs. 3 unverändert.

Abs. 4 unverändert.

##### **Art. 5 Stiftungsvermögen**

<sup>1</sup> Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Gründungsbeitrag gemäss Gemeindebeschluss vom 1. Oktober 1950 von 1,595 Millionen Franken, der Kapitalerhöhung um 60 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 21. Mai 2006, weiteren Zuwendungen der Stadtgemeinde Zürich, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Privater, den aus diesen Kapitalien erworbenen Grundstücken sowie den erstellten Wohnbauten.

<sup>2</sup> Das der Stiftung von der Stadt Zürich gewidmete Grundkapital von 61,595 Millionen Franken ist ungeschmälert zu erhalten.



#### **Art. 7 Mietzinskalkulation / Kostenmiete**

<sup>1</sup> Die Stiftung verbilligt die Mietzinse ihrer Wohnungen soweit möglich durch den Bezug von Subventionen und zinsgünstigen Darlehen.

<sup>2</sup> Die Mietzinse der Wohnungen sind nach dem Prinzip der Kostenmiete im Sinne der Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und Kanton Zürich zu kalkulieren.

<sup>3</sup> Es gelten die Mietzinsvorgaben der Wohnbauförderung, unter Vorbehalt zwingender Mietzinsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>1</sup>.

Abs. 4 unverändert.

#### **Art. 8 Vermietungen**

Abs. 1 unverändert

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat kann in einem Vermietungsreglement bestimmen, dass ein auswärtiger Wohnsitz mit einer gleichzeitig bestehenden besonderen Beziehung zur Stadt an die Dauer des zivilrechtlichen Wohnsitzes in Zürich angerechnet wird.

Abs. 3 unverändert.

Abs. 4 unverändert.

#### **Art. 9 Stiftungsrat**

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf vom Stadtrat gewählten Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident, die oder der vom Stadtrat bestimmt wird. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der vom Stadtrat nach den Erneuerungswahlen bestellten Gremien zusammen. Es sind in der Regel nicht mehr als drei Amtsdauern zulässig. Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats ist darauf zu achten, dass einerseits Fachleute für verschiedene Aspekte der Stiftungstätigkeit vertreten sind, dass aber andererseits auch eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und unterschiedlicher Bevölkerungskreise gegeben ist.

Abs. 3 unverändert.

<sup>4</sup> Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, mit dem er seine innere Organisation, die Kompetenzen und Verfahrensfragen regelt. Er kann darin die Bildung von Ausschüssen vorsehen und diesen Geschäfte zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zuweisen. Die Direktorin oder der Direktor der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teil und sorgt für die Protokollführung.

#### **Art. 10 Geschäftsstelle, Arbeitsverhältnisse**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und ist für den Betrieb der Einrichtungen und Dienstleistungen der Stiftung zuständig. Sie steht unter der Führung einer «Direktorin oder eines Direktors SAW».

<sup>2</sup> Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind öffentlich-rechtlich. Sie richten sich nach dem Personalrecht der Stadt Zürich.

<sup>3</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung werden durch den Stiftungsrat angestellt. Der Stiftungsrat kann diese Befugnis mit Ausnahme der Anstellung der Direktorin oder des Direktors an diese oder diesen delegieren.

---

<sup>1</sup> SR 220



4 / 4

<sup>4</sup> Gegenüber personalrechtlichen Anordnungen der Direktorin oder des Direktors sowie anderer dafür zuständiger Angestellter kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Stiftungsrat ein Begehren um Neu-urteilung gestellt werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflege-gesetz<sup>2</sup>.

#### **Art. 11 Prüfstelle**

Zur Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens der Stiftung und der Jahresrechnungen bestellt der Stadtrat auf Antrag des Stiftungsrats eine von diesem unabhängige Prüfstelle. Als Prüfstelle kann auch die Finanzkontrolle der Stadt Zürich bestimmt werden.

#### **Art. 12 Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Tätigkeit der Stiftung steht unter der Aufsicht des Stadtrats und der Oberaufsicht des Gemein-de-rats.

<sup>2</sup> Dem Stadtrat sind der Erlass des Organisations- und des Vermietungsreglements zur Genehmigung einzureichen.

<sup>3</sup> Ferner sind dem Stadtrat alljährlich das Budget, die Jahresrechnung, der Finanz- und Aufgabenplan sowie der Geschäftsbericht der Stiftung zur Kenntnisnahme einzureichen. Der Stadtrat leitet diese Un-terlagen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.

#### **Art. 13 Statutenanpassungen**

<sup>1</sup> Statutenanpassungen werden vom Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats beschlossen. Der Stiftungs-rat wird eingeladen, sich zum Antrag des Stadtrats vorgängig zu äussern.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat kann dem Stadtrat eigene Statutenanpassungsvorschläge einreichen. Über deren Un-terbreitung an den Gemeinderat entscheidet der Stadtrat.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

---

<sup>2</sup> vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.